

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RegioPlan Consulting GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Beratungsleistungen von RegioPlan Consulting GmbH, A-1060 Wien, Theobaldgasse 8 (im Folgenden kurz: RP) gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatz/Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind nur bei ausdrücklichem schriftlichem Anerkenntnis durch RP gültig. Ebenso bedürfen Abweichungen von diesen AGB zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der RP.

1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages

2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages bestimmt sich nach dem schriftlichen Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung, eines Beratervertrages oder einem allfälligen Leistungsverzeichnis. Änderungen des Beratungsumfanges erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und RP.

2.2. RP ist an ihr Angebot 4 Wochen lang gebunden. Der Fristenlauf beginnt ab dem Zeitpunkt der Anbotslegung und Übermittlung des Angebotes an den Auftraggeber.

2.3. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser kann nicht durch mündliche Vereinbarung abgewichen werden.

2.5. Sollte die Leistungserbringung durch RP aufgrund von konkludentem Verhalten des Auftraggebers bereits vor Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch RP beginnen, gelten alle Vereinbarungen, insbesondere solche zum Honoraranspruch und Zahlungsbedingungen, auch ohne Schriftform als anerkannt.

3. Preise

3.1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Aufklärungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass RP auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von RP bekannt werden.

4.2. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und RP bedingt, dass RP über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.

4.3. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit darüber informiert werden.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen die Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von RP sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Datenschutz

6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Nutzung der Produkte von RP oder Teilen davon, die Bestimmungen des in Österreich geltenden Datenschutzgesetzes sicherzustellen und einzuhalten.

6.2. RP verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrags erlangten Informationen über den Auftraggeber, außer der Auftraggeber entbindet RP schriftlich von dieser Verpflichtung. Alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Personen fallen ebenfalls unter die Verschwiegenheitspflicht.

6.3. RP verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des § 20 DSGVO.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1. Die Urheberrechte an dem von RP und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke verbleiben bei RP. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.

7.2. Sämtliche Werke, die Gegenstand des Auftragsverhältnisses sind, dürfen ausschließlich im eigenen Betrieb des Auftraggebers genutzt werden, es sei denn, da Werk selbst ist für eine andere Nutzung vorgesehen.

7.3. Jegliche Weiterveräußerung oder kostenlose Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht unmittelbar zum Betrieb des Auftraggebers gehören. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von RP – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.4. Jeder Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmung berechtigt RP zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

8. Rechte und Pflichten von RP

8.1. Werden im Rahmen des Auftrags von RP Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge abgeschlossen, fungiert RP als Arbeitgeber mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

8.2. Bei einem von RP zu vertretenden Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er selbst den Vertrag vollständig erfüllt hat.

8.3. RP ist berechtigt, Aufträge auch in Teillieferungen und Teilsendungen auszuführen. Nach Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbehebung innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Werkes verpflichtet sich RP zur kostenlosen Beseitigung allfälliger Mängel. Der Mängelbeseitigungsanspruch erlischt 6 Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung von RP.

9. Gewährleistung

9.1. RP haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen (Produkte), sondern lediglich dafür, dass diese Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht wurden.

9.2. Allfällige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Leistungen von RP berechtigen den Auftraggeber nicht zur Preisminderung, sondern zu einer kostenlosen Überarbeitung durch RP.

9.3. Auftragsbezogene Analysen werden von RP auf Grundlage der Informationen des Auftraggebers erstellt und basieren auf Informationen und Quellen, die RP für zuverlässig erachtet, aber für deren Genauigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit RP keine Gewähr übernimmt.

9.4. Die Analysen werden ausschließlich für Informationszwecke erstellt. Die Studie eignet sich deshalb nicht als alleinige Basis zur Investitionsentscheidung oder sonstigen unternehmerischen Entscheidung. Insbesondere ersetzt die Analyse nicht die notwendige betriebswirtschaftliche Prüfung und entbindet den Auftraggeber nicht die darin enthaltenen Tatsachen und Beurteilungen durch eigene selbst durchzuführende Prüfungen, abzusichern. Deshalb können Ansprüche - welcher Art auch immer – wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben durch Überlassung der Studien nicht begründet werden. Die Studien enthalten auch keine Zusicherungen oder Garantien, auf die eine Haftung gestützt werden könnte. Gleiches gilt für sonstige Informationen im Zusammenhang mit dieser Studie, die dem Empfänger mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

10. Schadenersatz

10.1. Alle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen RP oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, nicht eingetretener Ersparnisse, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Verlust und Beschädigung von (aufgezeichneten) Daten, sonstigem Datenmaterial und Softwarezerstörung, sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, ausgeschlossen. Die Höhe aller Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ist jedenfalls auf den tatsächlich gegenüber dem Auftraggeber verrechneten Wert (exklusive Umsatzsteuer) des schadenverursachenden Leistungsgegenstandes beschränkt. Lässt sich kein Wert für die Bemessung eines Schadenersatzanspruches ermitteln, haftet RP maximal in Höhe von € 15.000,00 pro Schadensfall. RP trifft keine Beweispflicht, dass die Haftungsvoraussetzungen für grobe Fahrlässigkeit fehlen.

10.2. Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche gegen RP sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

10.3. Eine Haftung von RP einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen oder Ausarbeitungen durch den Auftraggeber auch bei Zustimmung oder Kenntnis von RP nicht begründet.

10.4. Dritte, die sich auf berufliche Äußerungen oder Ausarbeitungen von RP beziehen, stimmen durch die Entgegennahme dieser beruflichen Äußerungen oder Ausarbeitungen den AGB und den darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen von RP ausdrücklich zu.

10.5. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens oder eines Wirtschaftstreuhänders durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

10.6. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

11. Honorargestaltung/Zahlungsbedingungen:

11.1. Grundlage für sämtliche Honorare stellen das Angebot bzw. subsidiär die jeweils üblichen Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater dar.

11.2. Rechnungen von RP sind spesen- und abzugsfrei prompt netto Kassa nach Rechnungserhalt zahlbar. Überweisungen gelten mit dem Tag ihrer Gutschrift auf dem Konto von RP als eingegangen und werden auf die älteste offene Forderung und zwar zuerst auf Kosten und andere Nebengebühren, sodann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet. Allfällige Zahlungswidmungen sind unwirksam.

11.3. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten immer nur für jenen Auftrag, für den sie vereinbart wurden.

11.4. Bei Zahlungsverzug hat RP die Wahl, Verzugszinsen in Höhe der ihr verrechneten Bankkreditzinsen oder in Höhe von 10% p.a. zu berechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RP allfällige Betriebskosten sowie Portogebühren und pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenthaltung des Schuldverhältnisses in der Debitorenbuchhaltung pro Halbjahr einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

11.5. RP ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnung in elektronischer Form durch RP ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projekts.

12.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.

13. Vertragsänderungen

13.1. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Beratungsvertrages oder der AGB bedürfen – sofern nicht ohnedies ein strengeres Formerfordernis besteht – der Schriftform. Die Vertragsparteien schließlich ein Abgehen von diesem Formerfordernis durch mündliche oder konkludente Vereinbarung aus.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen eines Beratungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsteile eine Ersatzregelung treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht.

13.3. Die Schriftform umfasst auch elektronischen Postverkehr (E-Mails und den Telefaxverkehr). Schweigen gilt ausnahmslos nicht als Zustimmung. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.

14.2. Erfüllungsort ist Wien.

14.3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder auf andere Weise mit dem Vertrag in Verbindung stehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.